

Im Landeshaushalt 2019 stehen zusätzliche Mittel für die Förderung sozialer Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Landesjugendring, Landesjugendamt und Jugendministerium haben sich bei der Entscheidung über eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit darauf geeinigt, dass diese Mittel zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut beitragen sollten. Mit einem aktuellen Rundschreiben hat das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen uns nun offiziell darüber informiert, dass ab sofort eine erhöhte Förderung einkommensschwacher Teilnehmer/-innen bei Maßnahmen der Sozialen Bildung möglich geworden ist und wie diese Mittel abgerechnet werden können.

Dies entspricht auch unserem gemeinsamen Ziel, die Angebote der Jugendverbände noch stärker allen Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen. Nicht zuletzt mit unserer Kampagne gegen Jugendarmut „wir sind jetzt – Jugendverbände für ein gerechtes Aufwachsen ohne Armut“ haben wir im letzten Jahr den Sozialtopf für Freizeiten eingerichtet und auch im Jugendministerium dafür geworben, die Teilnahme sozial benachteiligter junger Menschen an Maßnahmen der Jugendverbände stärker zu fördern. So sehen wir die zusätzlichen Fördermittel auch als Weiterentwicklung unserer Initiative.

Organisatorische und verfahrenstechnische Hinweise:

- Die zusätzlichen Mittel stehen auch für das Jahr 2019 zur Verfügung.
- Sie gelten für Maßnahmen im Bereich Nr. 2.2 - 2.6 VV-JuFöG. Der erhöhte Fördersatz gilt nicht für das Programm „Soziale Bildung Plus“ sowie Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung (Nr. 2.7 VV-JuFöG)
- Teilnehmer*innen aus einkommensschwachen Familien können damit einen erhöhten Fördersatz von bis zu 10,50 Euro/Tag erhalten
- Folgende Zielgruppe soll erreicht werden:
 - Kinder/Jugendliche, für die Lernmittelfreiheit oder die unentgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln besteht
 - Familien, die Grundleistungen nach SGB II oder SGB XII (Sozialhilfe) erhalten
 - Familien, die Wohngeld beziehen
 - Familien, die Kinderzuschlag beziehen
 - oder Kinder aus Familien mit vergleichbaren Einkommensverhältnissen
- Der Veranstalter muss die gezielte Verwendung für die Förderung einkommensschwacher Teilnehmer*innen darlegen. Dies erfolgt über eine Bestätigung des Veranstalters auf einem Beiblatt, dass er für die Teilnehmerin/den Teilnehmer den Teilnahmebeitrag um mindestens 7,50 Euro/Tag gesenkt hat. Das Beiblatt ist dem Antrag zur Förderung der Sozialen Bildung beizulegen.
- Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des erhöhten Fördersatzes wird von den Teilnehmer*innen gegenüber dem Veranstalter der Maßnahme dargelegt.
- Eine gleichzeitige Förderung einer Maßnahme über die VV-JuFöG und das Programm „Ferienbetreuung“ ist nicht möglich.

Weitergehende Auskünfte und Informationen erhalten Sie beim Landesjugendring, Kerstin Dotzer, Tel. 06131/960 204 oder per E-Mail: dotzer@jr-rlp.de.